

INFOBLATT

# Merkblatt für Gewerbetreibende über Allergenkennzeichnung bei loser Abgabe

## Wer muss kennzeichnen?

Jeder, der u. g. Lebensmittel an den Endverbraucher oder den Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung (alle Formen von Gastronomiebetrieben) abgibt, z.B. Bäckereien, Fleischereien, Fischläden, Eiscafés, Restaurants, Kantinen, Imbissbetrieben etc.

## Was muss gekennzeichnet sein?

- Glutenthaltiges Getreide (namentlich Weizen wie Dinkel und Khorasan-Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Kamut oder Hybridstämme davon)
- Krebstiere
- Eier
- Fische
- Erdnüsse
- Sojabohne
- Milch (einschließlich Laktose)
- Schalenfrüchte (namentlich Mandeln, Haselnüsse, Walnüsse, Kaschunüsse, Pecannüsse, Paranüsse, Pistazien, Macadamia- oder Queenslandnüsse)
- Sellerie
- Senf
- Sesamsamen
- Schwefeldioxid und Sulfite in einer Konzentration von mehr als 10 mg/kg oder mg/l, als SO<sub>2</sub> angeben
- Lupine
- Weichtiere

## Welche Lebensmittel müssen gekennzeichnet werden?

- Nicht vorverpackte Lebensmittel (lose), die an den Endverbraucher und/oder Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung (alle Formen von Gastronomiebetrieben) abgegeben werden
- Lebensmittel, die in Anwesenheit des Verbrauchers auf dessen Wunsch hin verpackt werden und
- Lebensmittel, die im Hinblick auf ihren unmittelbaren Verkauf vorverpackt werden (entspricht der bisher als „alsbaldige Abgabe“ bezeichneten Form der Abgabe)

# Merkblatt für Gewerbetreibende über Allergenkennzeichnung bei loser Abgabe



HOCHTAUNUSKREIS

## Wie muss gekennzeichnet werden?

Lebensmittel, die allergene Stoffe enthalten und an den Verbraucher abgegeben werden

**MÜSSEN GUT SICHTBAR, DEUTLICH UND GUT LESBAR**

1. auf einem Schild an der Ware angegeben werden.



2. an den Speise- und Getränkekarten durch Fußnoten angegeben werden.

**Musterspeisekarte**

Die Kennzeichnung der Allergene (Buchstaben) sowie der Zusatzstoffe (Zahlen) finden Sie auf der letzten Seite der Speisekarte.

**Suppen**  
Gulaschsuppe mit Brot (a, f, j)

**Pizza**  
Margaritha (a, b)

**Dessert**  
Vanilleeisbecher (b, c)

**Getränke**  
Cola (1,2)  
Cola light (1,2,3)

1) mit Farbstoffen, 2) koffeinhaltig, 3) enthält eine Phenylalaninquelle

a) Weizen, b) Milch, c) Eier, f) Soja, i) Sellerie, j) Senf

3. durch einen Aushang in der Verkaufsstätte aufgezeigt werden.
4. durch sonstige schriftliche oder elektronische Formen dem Verbraucher zugänglich sein.

Die Bekanntgabe an den Verbraucher ist auch in mündlicher Form möglich, jedoch ist hier zusätzlich eine schriftliche Dokumentation (z.B. Tabellenform) der Allergene vorgeschrieben, die dem Kunden nach Verlangen auszuhändigen ist.